



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im November 2016
Stellungnahme Nr. 14/2016
Abrufbar unter www.richterverband.de

**Stellungnahme zu dem Entwurf
einer Formulierungshilfe des BMJV zu dem
Entwurf eines Gesetzes zur flexiblen Aufgabenübertragung
(„KomPakt“)**

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband spricht sich – weiterhin¹ – **gegen** eine Übertragung weiterer Aufgaben in Nachlass- und Teilungssachen, insbesondere derjenigen nach § 16 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 des Rechtspflegergesetzes (RPfIG), auf den Rechtspfleger aus.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat eine Formulierungshilfe zu dem Gesetzesentwurf des Bundesrates zur flexiblen Aufgabenübertragung in der Justiz (BT-Drucksache 18/9237) entworfen und insbesondere vorgeschlagen, zum 01.01.2022 bundeseinheitlich die unter Richtervorbehalt stehenden Geschäfte in Nachlass- und Teilungssachen in vollem Umfang auf den Rechtspfleger übertragen, so dass die entsprechenden Richtervorbehalte in § 16 RPfIG aufzuheben sind.

¹ Vgl. bereits die Stellungnahme Nr. 8/2015 (neu) des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes.

Die Übertragung insbesondere der bereits im Gesetzentwurf des Bunderates genannten weiteren Aufgaben in Nachlass- und Teilungssachen (§ 16 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 RPfIG) auf den Rechtspfleger ist abzulehnen. Bei den genannten Aufgaben handelt es sich um typische Streitentscheidungen, die dem Richter vorbehalten bleiben müssen. Die genannten Verfahren werden in aller Regel höchst streitig mit umfangreichem Sachverhaltsvortrag und umfangreicher Beweisaufnahme geführt. Soweit damit argumentiert wird, die Übertragungen seien verfassungsgemäß, weil „die entsprechenden Entscheidungen des Rechtspflegers durch einen Richter überprüft werden können“, ist dieser Ansatz fatal, wird doch hiermit für diese Geschäfte im Grunde eine weitere „Instanz“ über die Erstentscheidung durch den Rechtspfleger eingeführt, was letztendlich nicht zu einer wesentlichen Entlastung führen wird, sondern die Verfahrensdauer verlängert und einen höheren Personaleinsatz bedingt.

Grundsätzlich zu begrüßen ist allein das Anliegen, die Länderöffnungsklauseln aufzuheben, um durch eine Vereinheitlichung der Rechtszersplitterung zwischen den einzelnen Bundesländern entgegenzuwirken.